

Hartherzige Vorschläge zum Bleiberecht

Flüchtlingsorganisationen zu den Vorschlägen einiger Landesinnenminister im Vorfeld der Innenministerkonferenz

Inhalt:

1. Verlängerung der Altfallregelung nach dem Niedersächsischen Modell / Vorschlag der unionsgeführten Bundesländer.....	2
2. Verlängerung der Altfallregelung der SPD Innenminister/-senatoren	3
3. Warum die bisherigen Vorschläge der Landesinnenminister nicht ausreichen?.....	4
4. Unabhängiges Aufenthaltsrecht für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende? Vorschläge aus Niedersachsen	5
5. Typische Einzelfälle: Gut integriert und doch kein Bleiberecht	6
6. Forderungen	8

Das politische Versprechen, die Kettenduldungen abzuschaffen, wurde bis heute nicht eingelöst. Am 17.11.2006 hat die Konferenz der Landesinnenminister eine Bleiberechtsregelung verabschiedet. Ihr folgte eine gesetzliche Altfallregelung, die im Rahmen des Richtlinienumsetzungsgesetzes vom Gesetzgeber beschlossen wurde und am 28.8.2007 in Kraft trat. Beide Regelungen haben nicht dazu geführt, dass der überwiegende Teil der langjährig Geduldeten einen Aufenthaltsstatus erhielt, der sie vor Abschiebung schützt. Restriktiv gefasste Ausschlussgründe und die Festlegung auf einen Einreisestichtag ließen viele Geduldete von vornherein ohne Chance auf ein dauerhaftes Bleiberecht.

Selbst die Gruppe der zunächst Begünstigten könnte mehrheitlich Ende 2009 in die Kettenduldung zurückfallen und damit Gefahr laufen, alsbald abgeschoben zu werden. Von den 60.000 erteilten Aufenthaltstiteln wurden die Hälfte nur auf Probe erteilt. Bis zum 31. Dezember 2009 müssen die Betroffenen einen Arbeitsplatz nachweisen, mit dem sie ihren Lebensunterhalt zum überwiegenden Teil und aus eigener Kraft verdienen. Das wird der Mehrheit von ihnen nicht möglich sein. Wird auf politischer Ebene keine Neufassung der Altfallregelung beschlossen, müssen sie mit der Zurückstufung in die Duldung rechnen.

Die schwarz-gelbe Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag angekündigt, zeitgerecht eine „angemessene Regelung“ zu finden. Ob die Konferenz der Landesinnenminister (IMK) oder der Bundesgesetzgeber über eine solche Regelung entscheiden soll, wurde offen gelassen. Derzeit deuten die Äußerungen der Politik darauf hin, dass auf der kommenden Sitzung der Innenministerkonferenz Anfang Dezember 2009 eine Regelung getroffen werden könnte.

Zu den Vorschlägen der Innenminister zur Altfallregelung

Es kursieren einige Vorschläge von Landesinnenministern, wie mit dem Auslaufen der Altfallregelung am 31.12.2009 umgegangen werden soll. Von verschiedener Seite sind Vorstöße gemacht worden, die auf eine Verlängerung der Altfallregelung abzielen. Die Vorschläge sollen nachfolgend kommentiert werden.

1. Verlängerung der Altfallregelung nach dem Niedersächsischen Modell / Vorschlag der unionsgeführten Bundesländer

Der niedersächsische Innenminister will eine Verlängerung der gesetzlichen Altfallregelung für nur ein Jahr und nur für einen Personenkreis akzeptieren, der berechnete Aussicht hat, seinen Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit eigenständig zu sichern, und sich in der Vergangenheit, wenn auch erfolglos, um Arbeit bemüht hat.

Weiterhin ist zu hören, dass aus den übrigen unionsgeführten Ländern eine Regelung zur Verlängerung um zwei Jahre diskutiert wird, die ansonsten dem Niedersächsischen Modell ähnelt. Insbesondere ist auch das Bemühen um Arbeit und eine günstige Prognose zur Arbeitsmarktintegration vorgesehen.

Diese Vorschläge bleiben weit hinter den Forderungen von Wohlfahrtsverbänden, Kirchen und Menschenrechtsorganisationen zurück.

Mit unbestimmten Rechtsbegriffen („berechnete Aussicht“, „um Arbeit bemüht“) wird den Ausländerbehörden ein weites Ermessen darüber eingeräumt, wer noch eine Chance erhalten soll, im nächsten Jahr ein Aufenthaltsrecht durch Nachweis einer Erwerbstätigkeit zu erlangen. Völlig unberücksichtigt bleibt dabei, welche Angebote und Anstrengungen die Arbeitsverwaltung unternommen hat, um Flüchtlinge bei der Suche nach Arbeit zu unterstützen. Wenn von der ARGE keine

Vermittlungsbemühungen (Bewerbungskurs, Anpassungsqualifizierungen, Ausbildung, passende Jobangebote) ausgegangen sind, darf die Verlängerung nicht mit dem Hinweis abgelehnt werden, der Betroffene habe sich nicht bemüht.

Hinzu kommt, dass man die Aufenthaltserlaubnis weiterhin nur auf Probe erteilen will – allerdings unter diesen neuen Anforderungen. Es ist unverhältnismäßig, eine bloß ein- bzw. zweijährige Verlängerung noch unter verschärfte Bedingungen zu stellen. Angesichts der derzeitigen Wirtschaftskrise ist es für die meisten Betroffenen schwierig, eine berechnete Aussicht auf eine Arbeitsmarktintegration im nächsten Jahr zu begründen.

Die Arbeitsmarktintegration ist für die Betroffenen aber auch unabhängig von der Wirtschaftskrise schwer, weil sie über Jahre vom Arbeitsmarkt ferngehalten wurden. Sie durften entweder gar nicht arbeiten oder erhielten nur unter der Bedingung einen Job, dass sich kein Deutscher und kein Migrant mit Vorrechten, etwa aus einem Staat der EU, finden ließ. In Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit bedeutete diese so genannte „Vorrangregelung“ faktisch ein Arbeitsverbot, da sich für die raren Stellen immer vorrangig zu berücksichtigende Arbeitssuchende fanden. Ebenso führte die zwangsweise Unterbringung in Lagern, wie sie in einigen Bundesländern betrieben wird, häufig zu einem Ausschluss von normalen Arbeitsmöglichkeiten. Die Residenzpflicht, die einen Umzug in Regionen mit besseren Jobangeboten unmöglich macht, tat ihr übriges.

Die zurückliegende Politik der gezielten Desintegration wirkt für die betroffenen Menschen bis heute fort. Wie sollen sie von jetzt auf gleich einen Job finden, nachdem sie über Jahre weder an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen noch praktische Berufserfahrung sammeln konnten?

Die EU hat Flüchtlinge mit prekärem Aufenthaltsstatus mittlerweile als eine Gruppe anerkannt, die auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt ist, und finanziert deswegen ein Programm zur Förderung ihrer Integration auf dem Arbeitsmarkt. In Deutschland gibt es zahlreiche Projekte und Initiativen, die Flüchtlinge bei der Jobsuche unterstützen. Auch diese sinnvollen Programme könnten zunichte gemacht werden, wenn die bestehende Regelung nicht verändert wird. Werden die Betroffenen ab 2010 wieder in die Kettenduldung getrieben, tritt für sie erneut die Angst vor der Abschiebung in den Vordergrund. So werden die Bemühungen um die Arbeitsmarktintegration dieser Personengruppe zunichte gemacht.

2. Verlängerung der Altfallregelung der SPD Innenminister/-senatoren

Die SPD Innenminister und -senatoren schlagen eine Verlängerung der Altfallregelung vor, wenn die Antragsteller

- bis zum 31. Dezember 2009 Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe gem. § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG waren,
- den Nachweis erbringen können, dass sie sich ernsthaft und nachhaltig um die Sicherung des Lebensunterhaltes für die eigene Person, gegebenenfalls auch für die Familie, durch eigenes Erwerbseinkommen bemüht haben; hierzu zählt auch die Bewerbung um einen Arbeitsplatz,
- sich ehrenamtlich gesellschaftlich engagieren.

Wer die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bekommen wird, soll sie auch zukünftig unter denselben Voraussetzungen verlängern können.

Dieser Vorschlag geht für die Gruppe derjenigen, die nur eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten haben, in die richtige Richtung. Für sie soll das Erfordernis der eigenständigen überwiegenden Lebensunterhaltssicherung fallen gelassen werden. Damit wird anerkannt, dass der Ausschluss vom Erwerbsleben nicht das Versagen des Einzelnen, sondern Ergebnis der Wirtschaftslage und der jahrelangen Desintegrationspolitik ist.

Das Zusatz-Erfordernis des ehrenamtlichen gesellschaftlichen Engagements ist hingegen abzulehnen. Der Sachzusammenhang zwischen einem Bleiberecht und dem Ehrenamt ist nicht ersichtlich. Eine existentielle Frage, nämlich das Recht eines legalen Aufenthaltsrechts und einer Zukunftsperspektive, wird hier mit Aktivitäten verknüpft, die Teil des Privatlebens sind. In anderen Politikbereichen wird selbstloses, unentgeltliches Handeln nicht verlangt – man denke nur an Manager und Banker. Jetzt von den Schwächsten in unserer Gesellschaft auch noch Wohlverhalten in ihrer privaten Lebensgestaltung zu verlangen, ist kein nachvollziehbarer Ansatz im Umgang mit hier integrierten Menschen.

Unangemessen ist das Kriterium auch deswegen, weil viele Betroffene objektiv gar nicht in der Lage waren, ein Ehrenamt zu bekleiden – wenn sie zum Beispiel über Jahre in Lagern leben mussten und so von gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen worden sind.

3. Warum die bisherigen Vorschläge der Landesinnenminister nicht ausreichen?

Ebenso wie das Modell aus Niedersachsen/Unions-Modell hält das SPD-Innenminister-Modell an den restriktiven Voraussetzungen der Altfallregelung fest, durch die 60.000 langjährig Geduldete vom Bleiberecht ausgeschlossen werden.

Geburtsfehler Einreisestichtag soll bleiben

Die Altfallregelung hat den Geburtsfehler, dass über einen Einreisestichtag bereits die Zahl der potenziell Begünstigten halbiert wurde. Wer am 1. Juli 2007 seit sechs Jahren (Familien) oder seit acht Jahren (Alleinstehende) im Land war, für den gilt die Regelung. Dies waren aber nur 50 Prozent der damals rund 200.000 Geduldeten. Mittlerweile leben weitere 60.000 Geduldete seit über sechs Jahren in Deutschland, die den Stichtag für die Bleiberechtsregelung aus dem Jahr 2007 verpasst haben. Das Problem, das angeblich gelöst werden sollte, ist nicht gelöst, solange die restriktive Asyl- und Einwanderungspolitik hierzulande immer weitere Kettenduldungen hervorbringt.

Festhalten an Ausschlussgründen

Die Altfallregelung enthält zudem eine lange Liste an Ausschlussgründen. Ausgeschlossen vom Bleiberecht sind Personen, die „behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben“. Ebenfalls ausgeschlossen werden Personen, die „die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben“.

Insbesondere der Vorwurf der Passlosigkeit erweist sich in der Praxis als ein zentrales Problem der Altfallregelung. Ob sich die Betroffenen ausreichend um die Passbeschaffung bei der Botschaft ihres Herkunftsland bemüht haben, ist zwischen Ausländerbehörde und Betroffenen oftmals höchst umstritten.

Der Streit geht in der Regel zu Lasten der Betroffenen aus, da diese den erhobenen Vorwurf, sie hätten sich nicht hinreichend bemüht, zumeist nicht entkräften können. Dagegen sieht die Behörde allein die Tatsache, dass der Pass nicht vorliegt, als Beleg für die mangelnden Bemühungen an.

Ebenso umstritten ist in vielen Fällen, ob Ausreisepflichtige über ihre Staatsangehörigkeit getäuscht haben. In den Fällen staatenloser Libanesen ist oftmals unklar, ob die Betroffenen um eine bestehende türkische Staatsangehörigkeit wussten. Den Abkömmlingen in zweiter und dritter Generation ist dies jedenfalls nicht zu unterstellen. Sie aufgrund des Verhaltens ihrer Eltern zu sanktionieren, ist nicht gerecht.

Aber selbst in den Fällen, in denen in die Betroffenen ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sind, sind Ausschlüsse vom Bleiberecht überzogen. Weder in anderen EU-Ländern (z.B. Spanien) noch in anderen Rechtsgebieten werden frühere etwaige Verfehlungen derart lang und nachtragend Betroffenen zur Last gelegt. Dieser Ansatz sollte zugunsten eines Weges aufgegeben werden, der die faktische Verwurzelung der Menschen in die hiesige Gesellschaft in den Mittelpunkt stellt.

Der Ausschlussgrund wegen strafrechtlicher Verurteilungen von mindestens 50 Tagessätzen und bei ausländerrechtlichen Straftaten von 90 Tagessätzen hat sich in der Praxis als nicht sachgerecht erwiesen. Hierunter können bereits wiederholt begangene Kleinstdelikte fallen. Die Grenze von 90 Tagessätzen ist schnell erreicht.

Ein Beispiel: Asylsuchende werden oft von den Behörden gedrängt, aus ihren Herkunftsländern Dokumente zu besorgen – selbst aus Ländern, bei denen es bekanntermaßen kaum möglich ist, offizielle Urkunden zu erhalten (z.B. Somalia). Kommt der Flüchtling dem Druck nach und lässt sich z.B. eine Geburtsurkunde aus Somalia schicken, die sich später als gefälscht herausstellt, wird er regelmäßig wegen Urkundenfälschung verurteilt. Zumeist wird dann die Grenze von 90 Tagessätzen überschritten.

Nicht akzeptabel ist zudem, dass die Verfehlung eines Familienmitglieds zum Ausschluss der gesamten Familie vom Bleiberecht führt. Diese Form der Sippenhaft ist unmenschlich und stößt auf gravierende verfassungsrechtliche Bedenken.

Unterbrechungen des Besitzes einer Duldung / Aufenthaltsgestattung / Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen

Vielfach haben die Betroffenen in ihrem „ausländerrechtlichen Verlauf“ Lücken. Dies führt zum Ausschluss von der Altfallregelung. Einige Betroffene, insbesondere gut integrierte junge Menschen, hatten während ihres langjährigen Aufenthalts in Deutschland für eine kurze Zeit eine nicht-humanitäre Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildung bzw. zum Studium oder aufgrund einer Eheschließung. Da sie dann nicht durchgängig geduldet waren, wurde ihr Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung abgelehnt. Dies stellt einen eklatanten Wertungswiderspruch dar und kann durch eine Änderung der Anforderungen an ein Bleiberecht dergestalt aufgehoben werden, dass lediglich an Voraufenthaltszeiten angeknüpft wird.

Kein Bleiberecht für Alte und Kranke

Der an Krebs erkrankte Flüchtling, der hier jahrelang gearbeitet hat und nun aufgrund seiner Erkrankung seine Arbeit nicht mehr ausüben kann, wird ohne Erbarmen ausgeschlossen. Wenn Eltern und Kinder ein Bleiberecht erhalten, bezieht sich dieses Bleiberecht nicht auf die kranke Großmutter, die ggf. allein abgeschoben wird. Auch traumatisierte Flüchtlinge haben keine Chance, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht decken können.

4. Unabhängiges Aufenthaltsrecht für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende? Vorschläge aus Niedersachsen

Der Niedersächsische Innenminister schlägt – neben der oben dargestellten Verlängerung der Altfallregelung - ein unabhängiges Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende vor: Geduldete Flüchtlinge zwischen 15 und 20 Jahren sollen ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht erhalten, wenn

- ein gewöhnlicher Aufenthalt von acht Jahren in Deutschland vorliegt,
- ein erfolgreicher Schulbesuch von sechs Jahren Dauer oder ein Schulabschluss nachgewiesen wird,
- eine günstige Sozialprognose abgegeben werden kann.

Eine solche Regelung würde kaum einen weiteren jugendlichen Flüchtling begünstigen, weil der hier genannte Personenkreis bereits unter die jetzige Bleiberechtsregelung fällt (Stichdatum 01.07.2001 für Familien). Es handelt sich also um einen Vorschlag mit dem Ziel, künftig das Phänomen Kettenduldung bei Jugendlichen und Heranwachsenden einzudämmen. Grundsätzlich sind solche Denkansätze zu begrüßen.

Allerdings müsste der Vorschlag aus Niedersachsen so weiterentwickelt werden, dass er nicht zu einem Auseinanderreißen von Familien führt. Denn eine aufenthaltsrechtliche Regelung für Eltern fehlt. Zwar weist der Innenminister darauf hin, dass die Eltern minderjähriger Kinder – anders als in der verunglückten Regelung des § 104b AufenthG – ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht, zumindest aber eine Duldung geltend machen können. Dies gilt aber nur bezüglich minderjähriger Kinder. Und selbst bei 17-jährigen Kindern ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die Eltern in der Praxis eher nicht zu erwarten.

Sobald die Kinder volljährig sind, steht das Aufenthaltsrecht oder die Duldung der Eltern erneut zur Disposition. Denn ein vom Aufenthaltsstatus der Kinder abgeleitetes Aufenthaltsrecht der Eltern gilt nur, so lange die Kinder minderjährig sind. Ein Aufenthaltsrecht der Eltern ergibt sich insofern gerade nicht "aus der Anwendung der bestehenden allgemeinen Regeln des Aufenthaltsrechts", wie das niedersächsische Innenministerium behauptet, sondern müsste gesetzlich verankert werden.

Kritikwürdig an dem Vorschlag ist außerdem die vorgeschriebene lange Aufenthaltsdauer von acht Jahren. Der sechsjährige Schulbesuch stellt bereits eine sehr lange Wartezeit dar, bis der Aufenthalt des betroffenen Kindes oder Jugendlichen in einen rechtmäßigen Status überführt werden kann. Kinder, die hier zur Schule gehen und sozialisiert werden, sind sehr viel schneller integriert als erst nach Ablauf von acht Jahren. Selbst unter der aktuellen Altfallregelung wurde für Familien auf eine Aufenthaltszeit von sechs Jahren abgestellt. Acht Jahre stellen eine überzogen lange Frist dar.

Die Sozialprognose ist im Kontext einer solchen aufenthaltsrechtlichen Regelung verfehlt. Es handelt sich um einen Begriff, der vor allem aus dem Strafvollzug bekannt ist und als Voraussetzung für eine vorzeitige Haftentlassung zum Einsatz kommt. Für die hier aufgewachsenen Jugendlichen kann es nur als Affront gelten, wenn sie wie Straftäter nach einer günstigen Sozialprognose beurteilt werden.

Abschließend kann noch angeführt werden, dass Mitarbeiter von Ausländerbehörden für derartige Beurteilungen nicht ausgebildet sind und deswegen regelmäßig externen Sachverstand heranziehen müssten, was zu mehr und vor allem unsinniger Bürokratie führen würde.

5. Typische Einzelfälle: Gut integriert und doch kein Bleiberecht

Als Familie neun Jahre in Deutschland - Kein Bleiberecht

Frau K. floh im Jahr 2000 mit ihrer Familie nach Deutschland. Als Roma war die Familie im Kosovo nicht mehr sicher. Seit nunmehr neun Jahren lebt Frau K. in Deutschland und hat sieben Kinder groß gezogen. Aufgrund ihrer Diabetes und einer Herzschwäche benötigt sie ständige medizinische Hilfe und muss schwere Medikamente nehmen. Einer Beschäftigung kann die Schwerkranke nicht nachgehen, zumal sie auf die Betreuung einer Pflegekraft angewiesen ist. Ihr 60-jähriger Ehemann hat kaum eine Chance, einen Arbeitsplatz zu finden. Von der Bleiberechtsregelung waren Herr und Frau K. aber von vornherein ausgeschlossen. Da ihre Kinder bereits erwachsen sind, gilt für sie der Einreisestichtag 01.07.1999. Sie haben die Regelung um ein Jahr verpasst.

Die Jugend in Deutschland verbracht - Kein Bleiberecht

Als 16-Jähriger entfloh Herr B. dem Bürgerkrieg in Sierra Leone. Sein Asylantrag wurde abgelehnt. Seit zehn Jahren wird Herr B. in Deutschland nur geduldet. Trotzdem hat sich der heute 26-Jährige schnell eingelebt, Freundschaften geschlossen und Deutsch gelernt. Er hatte auch eine Arbeitsstelle gefunden. Trotzdem bekommt Herr B. kein Bleiberecht. Obwohl er Dokumente der Botschaft hat, stellt sich die Ausländerbehörde auf den Standpunkt, seine Identität sei nicht geklärt.

16 Jahre in Deutschland - Kein Bleiberecht

Familie S. aus dem Kosovo lebt seit 16 Jahren in Deutschland. Im Asylverfahren abgelehnt, wurde die 7-köpfige Familie jahrelang nur geduldet. Inzwischen haben die verheirateten volljährigen Söhne der Familie einen sicheren Aufenthaltsstatus - nicht so jedoch der Rest der Familie. Dabei war die Familie stets um Integration bemüht. Mehrfach wurde der Antrag des Familienvaters auf eine Arbeitserlaubnis abgelehnt. Im Sommer 2007 gelang es durch persönlichen Einsatz eines Arbeitgebers endlich, die Ausländerbehörde zur Erteilung der Arbeitserlaubnis zu bewegen. Inzwischen hat Herr S. sogar zwei Jobs, um das Einkommen seiner Familie sicherzustellen. Die 17-jährige Tochter der Familie absolviert seit September 2007 eine Ausbildung zur Restaurantfachfrau und hat aufgrund ihrer hervorragenden Leistungen bereits heute die Zusicherung ihres Arbeitgebers, nach Abschluss der Ausbildung übernommen zu werden. Ihre vier Jahre alte Schwester ist in Deutschland geboren und besucht den örtlichen Kindergarten. Da die größte Hürde – die Lebensunterhaltssicherung – genommen war, hofften die Eltern S. auf ein Bleiberecht für sich und ihre Töchter. Doch der Antrag wurde abgelehnt. Die Begründung: Der 16-jährige Aufenthalt in Deutschland sei nicht ununterbrochen gewesen. Tatsächlich war die Familie aus Angst vor Abschiebung im Jahr 2002 für einige Monate nach Skandinavien geflüchtet. Von dort wurden sie zuständigkeitshalber wieder nach Deutschland geschickt.

In Deutschland aufgewachsen - Kein Bleiberecht

Mit 13 floh die Jugendliche Nissrin Ali mit ihren Eltern aus Syrien nach Deutschland. Der Asylantrag der staatenlosen Kurden wurde abgelehnt. Die Familie lebt seit 6 Jahren geduldet in einem Lager. Nicht lang genug, um unter die Bleiberechtsregelung zu fallen.

Trotz der schwierigen Bedingungen hat Nissrin Ali von Anfang an alles unternommen, um Fuß zu fassen. In kürzester Zeit hat sie Deutsch gelernt und Freunde gefunden. Auch den Hauptschulabschluss hat sie geschafft. Nissrin Ali hatte auch schon eine Ausbildungsstelle gefunden, durfte sie jedoch nicht antreten. Ihre Eltern würden sehr gerne ihren Lebensunterhalt selbst verdienen. Sie unterliegen aber, ebenso wie Nissrin und ihre Geschwister, einem Arbeitsverbot. Für ihr gesellschaftspolitisches Engagement gegen die Lagerunterbringung von Flüchtlingen und für ein humanes Bleiberecht wurde Nissrin Ali von der STIFTUNG PRO ASYL mit dem Menschenrechtspreis 2009 ausgezeichnet.

Einreisestichtag knapp verpasst – Kein Bleiberecht

Maria A. ist 22 Jahre alt, kommt aus Afghanistan. Sie lebt seit 8 Jahren in Deutschland und hat einen Realschulabschluss. Ihre Familie musste Afghanistan verlassen, weil ihnen dort Verfolgung drohte. Marias Vater lebt bereits seit 19 Jahren im Exil in Deutschland.

Ihre Eltern besitzen eine zweijährig befristete Aufenthaltserlaubnis. Maria selbst hat aber trotz vieler Anträge noch immer nur eine Duldung erhalten. Ihr Antrag nach der Altfallregelung wurde abgelehnt, weil sie den Einreisestichtag um zwei Monate verpasst hat.

Sie hofft, da sie jetzt einen Ausbildungsplatz zur Kauffrau im Einzelhandel hat, dass sie eine Aufenthaltserlaubnis bekommen kann.

Sie hatte vorher vielfach versucht, eine Arbeit oder einen Ausbildungsplatz zu bekommen, dies ist aber oft gescheitert, weil die Beantragung einer Arbeitserlaubnis zu lange Zeit brauchte und der Arbeitsplatz dann weg war.

Die vielen Rückschläge haben Maria A. mutlos gemacht. Sie hat große Angst, abgeschoben zu werden. Ihr Wunsch ist, hier sicher leben und arbeiten zu können.

6. Forderungen

PRO ASYL und die Landesflüchtlingsräte fordern:

- **Einen sofortigen Abschiebungsstopp für alle potentiell von einer Korrektur der Altfallregelung Begünstigten**

und

- **Eine Überarbeitung der Altfallregelung unter Beachtung folgender Kriterien:**

- Geduldete, sonstige Ausreisepflichtige sowie Asylbewerber, die sich seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufhalten, sollen im Rahmen einer Bleiberechtsregelung ein Aufenthaltsrecht erhalten.
- Bei Familien, deren Kinder bei der Einreise minderjährig waren oder in Deutschland geboren wurden, sollen drei Jahre Aufenthalt in Deutschland ausreichen. Diese kürzeren Fristen sollen auch für ältere, schwer kranke und behinderte Menschen gelten.
- Unbegleiteten Minderjährigen soll ein Aufenthaltsrecht gewährt werden, wenn sie sich seit zwei Jahren in Deutschland aufhalten.
- Traumatisierte Menschen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bleiberechtsregelung in Deutschland aufhalten, sollen sofort ein Aufenthaltsrecht erhalten. Dies ist in vielen Fällen die unabdingbare Voraussetzung dafür, dass überhaupt ein Heilungsprozess einsetzen kann, und schützt die Betroffenen vor einer Retraumatisierung oder einer schmerzhaften Verlängerung ihres Leidens durch permanente Angst vor der Abschiebung.

- Menschen, die als Opfer rassistischer Angriffe in Deutschland traumatisiert oder erheblich verletzt sind, sollen ein Aufenthaltsrecht erhalten. Dies kann den physischen und psychischen Heilungsprozess der Betroffenen unterstützen. Gleichzeitig positioniert sich der Staat gegen die anhaltenden rassistischen Attacken und signalisiert Tätern und Sympathisanten, dass er nicht bereit ist, der dahinterstehenden menschenverachtenden Logik der Einschüchterung und Vertreibung von „Fremden“ zu folgen.
- Die Erteilung eines Bleiberechts darf nicht vom Vorliegen von Arbeit bzw. der Lebensunterhaltssicherung abhängig gemacht werden. Programme zur Förderung der Arbeitsmarktintegration und die Abschaffung von Arbeitsverboten stellen sinnvolle Alternativen dar.
- Ein fehlender Pass sowie ein zeitweilig illegaler Aufenthalt darf kein Ausschlussgrund sein.
- Die Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ in zurückliegenden Asylverfahren sollte nicht zum Ausschluss von der Bleiberechtsregelung führen.
- Kein Ausschluss vom Bleiberecht wegen geringfügiger Strafverurteilungen. Eine Sippenhaft gegenüber Familienangehörigen (wie in § 104a Abs. 4 AufenthG vorgesehen) ist strikt abzulehnen.
- Auf den Ausschlussgrund, der ausländerrechtlichen Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen zu sein, ist zu verzichten.

Das Bleiberecht sollte eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen und deswegen Folgendes beinhalten:

- eine unbeschränkte Arbeits- und Ausbildungserlaubnis
- das Recht auf Familiennachzug
- keinerlei Wohnsitz- oder Aufenthaltsbeschränkungen
- Anspruch auf Kinder- und Elterngeld, BAföG und sonstige Familienleistungen
- im Bedarfsfall Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII.